Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Strassenlinien für die **Dorfstrasse (Kleinhüningen).**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Dorfstraße** werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4293* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

a) Anfang: Hochbergerstraße.
b) Richtungsbrüche: Der bestehenden Straße entsprechend verschiedene Brüche.
c) Ende: Krautgasse.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

Zwischen den Straßenlinien: 12 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 5,35.
Gefällsverhältnisse: horizontal auf 55,43 m; steigen 1,25 % auf 39,29 m (Cote 5,84); steigen 1,03 % auf 90,71 m (Cote 6,77); Ausrundung auf 40 m (Cote 6,89); fallen 0,43 % auf 75,00 m (Cote 6,57); horizontal auf 35 m.
Endpunkt: Cote 6,57.

II. Die Dorfstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, die Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 29. Januar 1926.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IX A:

Parzelle 180^5	Gottlieb Herbst-Dreisch.
117^2	Wilhelm Steyer-Schönauer.
116	Allg. Consumverein beider Basel.
4	Julie Boser.
159^2	Gustav Schwörer-Länger.
158^1	Elsa Burgdorfer-Hafner.
113	Römisch-katholische Gemeinde Basel.
112	Hermann Neukomm-Richter & Cons.
174^2	Theodor Dettwiler-Riggenbacher.
101	Francisco Paronella.
106^2	Aktienbrauerei Basel.
160	Witwe Louise Hedinger-Benz.
175^2	Kanton Basel-Stadt.
51^1	Christian Höfflin-Höferlin.
52	Anton Portmann-Stalder.
71	Gottlieb Friedli-Schmoker.
70	Witwe Elise Boser-Jenni †.
72	Julius Hummel-Bertolf.
73	Arthur Marti-Müller.
150^1	Kanton Basel-Stadt.

Die Straßenlinien für die Einmündung der Neuhausstraße sind abzuändern auf den Parzellen 180^5, 117^2 und 118.

Die bestehenden Einträge von generellen Straßenlinien nebst Zone für die Dorfstraße sind auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen.

580

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die **Bonergasse.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Bonergasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4293* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

a) Anfang: Hochbergerstraße.
b) Richtungsbrüche: Absatz bei der Schulgasse.
c) Ende: Hiltalingerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

Zwischen den Straßenlinien: Hochbergerstraße-Schulgasse 16,00 m; Schulgasse-Hiltalingerstraße 12,00 m mit 3 m breitem Vorgarten, rechts bis Krautgasse.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 5.40.
Gefällsverhältnisse: horizontal auf 394,88 m.
Endpunkt: Cote 5.40.

II. Die Bonergasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 16 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 29. Januar 1926.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IX:

Parzelle B 46[1] Kanton Basel-Stadt.
A 150[1] Kanton Basel-Stadt.

Von der Baulinie berührte Liegenschaften.

Parzelle A 65[2] Maria Stückelberger-Schwarz.
A 66[2] Christian Meier-Nicolet.

Von den Straßenlinien berührte Liegenschaften:

Parzelle A 175[2] Kanton Basel-Stadt.
B 87[2] Fridolin Sacher-Sacher.
B 102 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
B 427 Kanton Basel-Stadt.
B 112 Jakob Bieler-Brandenberger.

Die bestehenden Einträge von generellen Bau- und Straßenlinien nebst Zone der Bonergasse sind auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen.

581

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Strassenlinien für die **Pfarrgasse.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Pfarrgasse** werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4293* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

Ergänzung der Einmündung in die Bonergasse in gradliniger Verlängerung.

Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 6.01.
Gefällsverhältnisse: steigen 0.65 % auf 73.65 m (Cote 6.49); Ausrundung auf 30 m (Cote 6.35); fallen 1.57 % auf 60.50 m; horiz. auf 4,5 m.
Endpunkt: Cote 5.40.

II. Die Pfarrgasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 29. Januar 1926.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IX:

A: 40 Frau Andrée Haldimann-Lischer.
B: 87² Fridolin Sacher-Sacher.

582

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Strassenlinien für die **Schulgasse.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Schulgasse** werden Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4293* versehenen *Pläne,* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

Kleine Abänderungen der Einmündungen in die Dorfstraße und Bonergasse laut Plan.

Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 6,61.
Gefällsverhältnisse: steigen 0,1 % auf 89,37 m (Cote 6,72; fallen 1,77 % auf 74,64 m.
Endpunkt: Cote 5,40.

II. Die Schulgasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, die Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 29. Januar 1926.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IX A:

Parzelle 59[1] Wwe. Marg. Jutzler-Maag.
51[1] Christ. Höfflin-Höferlin.

Unter Aufhebung der bestehenden Einträge, soweit im Plan gelb punktiert.

583

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die ~~Krautgasse.~~ Bonergasse R.R.B. 16. Juli 1937.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Krautgasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4293* versehenen *Pläne,* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

a) Anfang: Dorfstraße.
b) Richtungsbrüche: keine.
c) Ende: Bonergasse.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

12 m Straßenbreite mit linksseitigem Vorgarten von 3 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 6.57.
Gefällsverhältnisse: fallen 1,3 % auf 90,22 m.
Endpunkt: Cote 5.40.

II. Die Krautgasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Der Vorgarten ist zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 16 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 29. Januar 1926.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IX A:
Parzelle 150[1] Kanton Basel-Stadt.

Die bestehenden Einträge von generellen Bau- und Straßenlinien nebst Zone der Krautgasse sind auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen.

584

Beschluß des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die **Sausenburgerstrasse.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Sausenburgerstraße** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4293* versehenen *Pläne,* sowie die nachstehende, mit den Angaben des Planes übereinstimmende

Beschreibung:

Durch Regierungsratsbeschluß vom 13. Dezember 1924 wurden die Bau- und Straßenlinien für die Strecke Hunnenstraße-Neuhausstraße aufgehoben. Die Ecke Neuhausstraße wird laut Plan abgeändert auf den Parzellen 163^1 und 169^2.

Die Strecke Hochbergerstraße-Hunnenstraße erhält die neue Bezeichnung *Salmenweg.*

II. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 29. Januar 1926.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IX:

A: 169^2 Wwe. Margaretha Lipps-Wicker.

Die Baulinien Neuhausstraße sind zu ergänzen auf Parzelle 163^1, 169^2, 165^4, 168^4, die Bau- und Straßenlinien der Hunnenstraße auf Parzelle 165^4.

Der Eintrag betreffend Sausenburgerstraße ist zu streichen auf 165^4, 168^4, 163^1 und teilweise auf Parzelle 169^2.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Hochbergerstrasse.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

In teilweiser Abänderung des Regierungsratsbeschlusses vom 11. August 1917 werden für die **Hochbergerstraße** Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4293* versehenen *Pläne,* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

a) Anfang: Salmenweg.
b) Richtungsbrüche: Unterbrechung durch den Hochbergerplatz.
c) Ende: Bonergasse.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

a) Zwischen den Straßenlinien: oberhalb Platz 15 m, unterhalb Dorfstraße 16 m.
b) Vorgarten rechts: oberhalb Platz 4,5 m, unterhalb Dorfstraße 4 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 6,64.
Gefällsverhältnisse: fallen 0,4 % auf 66,42 m (Cote 6,37); fallen 1,07 % auf 95,35 m (Hochbergerplatz) (Cote 5,35); steigen 0,03 % auf 153,07 m.
Endpunkt: Cote 5,40.

II. Die Hochbergerstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf nur einseitig angebaut werden.
Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 29. Januar 1926.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IX:

Parzelle A 9^5 Ernst Lauer Berger.
175^2 Kanton Basel-Stadt.

Von der Straßenlinie berührte Liegenschaft:
B 449^1 Kanton Basel-Stadt.

Der bestehende Eintrag einer definitiven Baulinie ist wieder zu streichen auf Parzelle 9^5 und zu ergänzen für den Salmenweg.

Die bestehenden Einträge von generellen Bau- und Straßenlinien nebst Zone der Hochbergerstraße sind auf den hievon berührten Parzellen wieder zu streichen.

586

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für den **Hochbergerplatz.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Unter Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 9. Februar 1918 werden für den **Hochbergerplatz** Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4293* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

Bau- und Straßenlinien in Verlängerung der untern Strecke Hochbergerstraße mit einspringendem Winkel als Uebergang zur Kleinhüninger-Anlage.

Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 6.48.
Gefällsverhältnisse: fallen 1.26 % auf 89.55 m.
Endpunkt: Cote 5.35.

II. Der Hochbergerplatz wird als Hauptstraße bezeichnet, er darf nur einseitig angebaut werden.
Der Vorgarten ist nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in dreifacher Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 29. Januar 1926.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:

Sektion IX A:
Parzelle 180^5 G. Herbst-Dreisch.
Von der Straßenlinie berührte Liegenschaft:
Parzelle 16^1 Kanton Basel-Stadt.
9^5 Ernst Lauer-Berger.

Die Straßenlinie Kleinhüninger-Anlage ist zu ergänzen auf 16^1. Parzelle 10^1 fällt ganz in die Allmend.
Die bestehenden Einträge der def. Straßenlinien sind wieder zu streichen auf 180^5, 15^1, 10^1, 9^5 (teilweise) und auf 16^1 der Vermerk „fällt ganz in die Allmend".